

**Bewohnte Nichtwohngebäude:** Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, aber neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten.

**Ein- und Zweifamilienhäuser:** Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

**Kleinsiedlerstellen:** Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

**Mehrfamilienhäuser:** Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

**Nebenerwerbsstellen:** Kleinbäuerliche Anwesen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, sein Einkommen durch Selbstversorgung und evtl. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern.

**Wohngebäude:** Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche oder 60 qm überbaute Fläche.

**Wohnungen:** Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

**Wohnungsdefizit:** Das rechnerische Wohnungsdefizit wird aus einer schematischen Gegenüberstellung der Zahl der vorhandenen Wohnungen einerseits und der Zahl der unter bestimmten Annahmen mit Wohnungen zu versorgenden Haushalte andererseits gewonnen.

Die Berechnung des Wohnungsdefizits in den Kreisen am 31. 12. 1961 wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 Artikel II, § 3 c (2) und 3 d (1) vorgenommen. Als Ausgangsmaterial dienten dabei bei der Wohnungsstatistik am 25. 9. 1956 festgestellte und nach den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik bis Ende 1961 fortgeschriebene Bestand an Normalwohnungen (ohne die 1956 ermittelten beschränkt bewohnbaren Normalwohnungen, das sind alle Wohnungen in Behelfsheimen von 30 und mehr qm sowie in einsturzgefährdeten Gebäuden), die Zahl der am 25. 9. 1956 vorhandenen Wohnungsanwärter und die zum 31. 12. 1961 fortgeschriebene Einwohnerzahl. Als Wohnungsanwärter zählten die Mehrfamilienwohnparteien und 50 %, in den Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 % der Einpersonenvohnparteien. Es wurde unterstellt, daß der Anteil der zu versorgenden Haushalte an der Wohnbevölkerung in den einzelnen Kreisen gegenüber dem 25. 9. 1956 gleich geblieben ist.

Die Differenz vom Bestand der Normalwohnungen (ohne beschränkt bewohnbare) zur Zahl der Wohnungsanwärter innerhalb der Kreise stellt das absolute Wohnungsdefizit dar; dieses wird außerdem in Prozent des Bestandes an Normalwohnungen (ohne beschränkt bewohnbare) ausgedrückt.

Die Berechnung zum 31. 12. 1962 basiert auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. 7. 1963, Artikel II. Dabei war bei Ermittlung der Zahl der vorhandenen Wohnungen von dem Wohnungsbestand auszugehen, der innerhalb der Gebäudezählung am 6. 6. 1961 festgestellt wurde.

Von diesem Wohnungsbestand waren die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den Feststellungen der Gebäudezählung 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befanden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet waren.

Der verbleibende Wohnungsbestand war nach den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik fortzuschreiben. Außerdem waren die Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergaben, zu berücksichtigen.

Als Wohnparteien zählten die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 % der Einpersonenhaushalte. Die entsprechenden Zahlen waren aus der Statistik aufgrund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und in der Weise fortzuschreiben, daß die Anteile an der Einwohnerzahl am 6. 6. 1961 auf die zum 31. 12. 1962 fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wurden.

**Gebäudetypen:** Qualitative Gliederung der Wohngebäude durch Kombinationen verschiedener Merkmale.

Gebäudetyp	A	B	C	D	E	F	G	H
Ausstattung								
Wasserversorgung <sup>1)</sup> ...	mangelhaft oder keine		normal					
Abwässer- und Fäkalienbeseitigung <sup>2)</sup>	—	—	mangelhaft oder keine		normal			
Bedachung <sup>3)</sup> .....	—	—	—	—	mangelhaft		normal	
Bauart .....	behelfsmäßig <sup>4)</sup>	massiv <sup>5)</sup>						

<sup>1)</sup> Normal: Anschluß des Gebäudes an das Wassernetz; eigene Wasserversorgungsanlage mit Zapfstelle (Hahn) im Gebäude. Mangelhaft: Wasserversorgung mit Pumpe oder Brunnen im Gebäude; keine Wasserversorgung im Gebäude, dagegen auf dem Grundstück; keine Wasserversorgung auf dem Grundstück. — <sup>2)</sup> Normal: Anschluß an Kanalisation für Abwässer und Fäkalien; nur für Fäkalien; Hauskläranlage. Mangelhaft: Anschluß an Kanalisation nur für Abwässer; Fäkalienabfuhr; Ableitung ohne Kläranlage in Graben oder Bach; keine Fäkalienableitung oder -abfuhr. — <sup>3)</sup> Normal: Hartdach (Ziegeldach, Schieferdach, Pappe auf Beton, Metaldach, Asbestzementdach) und Baujahr des Gebäudes 1919 oder später oder Baujahr des Gebäudes vor 1919, aber Dach 1919 oder später neu gedeckt oder völlig erneuert; Weichdach (Schindeldach, Strohdach, Schilf- oder Rohrdach, Dach aus Pappe auf Holz) und Baujahr des Gebäudes 1933 oder später oder Baujahr des Gebäudes vor 1933, aber Dach 1933 oder später neu gedeckt oder völlig erneuert. Mangelhaft: Hartdach und Baujahr des Gebäudes vor 1919, Dach seit 1919 weder neu gedeckt noch völlig erneuert; Weichdach und Baujahr des Gebäudes vor 1933, Dach seit 1933 weder neu gedeckt noch völlig erneuert; Noddach. — <sup>4)</sup> Fachwerkbau bis 1900 oder Holzbau vor 1933, aber nicht unterkellert. — <sup>5)</sup> Stein- und Skelettbau; Fachwerkbau bis 1900 oder Holzbau vor 1933, aber unterkellert; Fachwerkbau nach 1900, Holzbau 1933 und später.